

UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT
des Kantons Schaffhausen

CH-8201 Schaffhausen
Postfach

Nr. 2040550

Büro 3
UR W. Zürcher

Strafbefehl
vom 07.12.2005

Der Untersuchungsrichter hat im Verfahren gegen

III i Qaasim Abdel Azziz, geb. 15.10.1982 in Schaffhausen, von Bonstetten/ ZH, des Rolf Dieter und der Barbara Susanne geb. Merz, Informatiker, verheiratet mit Nora geb. Gögel, wohnhaft in 8200 Schaffhausen, Grubenstrasse 73

betreffend **Pornografie** etc.,

in Anwendung der Art. 197 Ziff. 3 und 3^{bis}, 261^{bis} Abs. 1, 3 und 4 StGB, Art. 33 Abs. 1 lit. a und 34 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 11, 31 WG, Art. 68 Ziff. 1, 41 Ziff. 1, 58 StGB, Art. 175 und 346 StPO

festgestellt und verfügt:

1. Der Angeschuldigte ist schuldig der mehrfachen Pornografie, des Vergehens gegen das Waffengesetz, der Übertretung des Waffengesetzes sowie der mehrfachen Rassendiskriminierung.
2. Der Angeschuldigte wird verurteilt zu einem Monat Gefängnis und Fr. 200.00 Busse.
Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt 2 Jahre.
3. Die beim Angeschuldigten sichergestellten 2 Tränengassprays werden eingezogen und vernichtet.

Der DNS- und der Webserver, welche bei der Schaffhauser Polizei sichergestellt sind, werden eingezogen.

Die sichergestellte Firewall und der Fileserver werden an den Angeschuldigten herausgegeben.

4. Die Verfahrenskosten, bestehend in
Fr. 500.00 Staatsgebühr
Fr. Barauslagen
Fr. Polizeirechnung
Fr. 500.00 werden dem Angeschuldigten auferlegt.

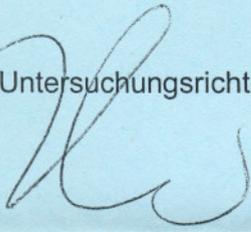
5. Mitteilung an:
- Angeschuldigten
 - Anzeiger
 - Anzeigerin
 - DAVID, Das Zentrum gegen Antisemitismus und Verleumdung
 - Polizeikommando (JNr. 2004 9511 /Vollzug Ziff. 3)
 - Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention, 3003 Bern

Einspracherecht

Gegen diesen Strafbefehl kann der Angeschuldigte **innert 10 Tagen** seit der Zustellung beim Untersuchungsrichteramt schriftlich **Einsprache** erheben. Aus der Einspracheerklärung soll ersichtlich sein, inwiefern eine Änderung des Strafbefehls beantragt wird. Richtet sich die Einsprache nur gegen Nebenpunkte (Ziffern 3 ff des Strafbefehls) so ist sie schriftlich zu begründen.

Das Einspracherecht steht auch der **Staatsanwaltschaft** zu. Wird keine Einsprache erhoben oder werden alle Einsprachen zurückgezogen, so wird der Strafbefehl endgültig und einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

Der Untersuchungsrichter:



Begründung

I.

1.

Gemäss Art. 197 Ziff. 1 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet.

Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen. (Ziff.3)

Gemäss Art. 197 Ziff. 3^{bis} StGB wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

Anlässlich einer durch die Bundesanwaltschaft angeordneten Hausdurchsuchung am Wohnort des Angeschuldigten wurden am 22.07.2003 drei CD's mit unter anderem pornografischem Inhalt sichergestellt. Im Rahmen der weiteren Überprüfung der beim Angeschuldigten sichergestellten Festplatte wurde festgestellt, dass es sich bei den CD's um Sicherungskopien von ehemals gespeicherten pornografischen Bildern handelt, die zu einem nicht mehr eruierbaren Zeitpunkt auf der Computerfestplatte gelöscht worden waren.

Im einzelnen waren auf den CD's unter dem Ordner "kaviar" sexuelle Darstellungen mit menschlichen Ausscheidungen (kot / 20 Bilder auf 4 Seiten)

unter dem Ordner "pssing" sexuelle Darstellungen mit menschlichen Ausscheidungen (Urin / 599 Bilder auf 50 Seiten) und unter dem Ordner "Sm" sexuelle Darstellungen mit Gewalttätigkeiten (590 Bilder auf 50 Seiten) enthalten.

Der Angeschuldigte erklärte dazu im Verfahren vor Bundesanwaltschaft, er habe in der Zeit von 1998 bis ca. Herbst 2002 solche Erzeugnisse aus dem Internet heruntergeladen und gespeichert. Teilweise seien die Bilder über einen Server auch Kollegen zugänglich gemacht worden. Allerdings habe er nach seiner Konvertierung zum Islam ab Ende Februar/März 2003 schrittweise mit der Löschung dieser Bilder begonnen.

Der Angeschuldigte ist somit geständig, Erzeugnisse dieser Art besessen zu haben. Angesichts dieser Geständigkeit kann darauf verzichtet werden, die einzelnen Bilder zu beurteilen hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes des Art. 197 Ziff. 1 und 3 StGB und es wird auf die entsprechenden Beispiele verweisen, die durch die Bundeskriminalpolizei ausgedruckt wurden.

Nachdem der Angeschuldigte diese Erzeugnisse auch einem Kollegenkreis **zugänglich machte** und dies bis Ende Februar/März 2003 dauerte und er zudem anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22.07.2003 die CD weiterhin **besass**, hat er sich der mehrfachen Pornografie schuldig gemacht.

2.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen etc. überträgt, vermittelt, erwirbt, herstellt, abändert, trägt oder ein-, aus- oder durchführt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

Gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. d WG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer seinen Pflichten nach Art. 11 WG (Erstellen eines schriftlichen Vertrags) beim Kauf bzw. der Übertragung einer Waffe nicht nachkommt.

a) Am 31.3.2003 führte der Angeschuldigte 10 CS Gassprays aus Deutschland ein, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b WG und Art. 3 Waffenverordnung (WV) unter das Waffengesetz fallen. 2 dieser Sprays konnten anlässlich der obenerwähnten Hausdurchsuchung sichergestellt werden und 2 weitere wurden anlässlich einer Überprüfung des Angeschuldigten und seiner damaligen Freundin am 01.05.2003 in Zürich sichergestellt. 6 Stück will der Angeschuldigte an Kollegen weitergegeben haben.

Nachdem der Angeschuldigte wegen des Mitführens des Gassprays bereits mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 15.07.2003 rechtskräftig verurteilt wurde, ist er somit noch wegen der Einfuhr dieser Sprays und der Weitergabe der 6 Stück ins Recht zu fassen.

b) An unbekanntem Datum im Juni 2003 nahm der Angeschuldigte von seinem Grossvater Hansruedi Merz (separat verfolgt) eine Pistole der Marke SIG P 210, Nr. A105210 (P), 9 mm entgegen ohne dass der in Art. 11 WG vorgeschriebene schriftliche Vertrag erstellt wurde.

Dadurch hat sich der Angeschuldigte des Vergehens gegen das Waffengesetz sowie der Übertretung des Waffengesetzes schuldig gemacht.

3.

Gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft.

Gemäss Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt.

Gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht.

1. Der Angeschuldigte betrieb ab 22.03.2004 unter der Internetadresse www.pro-plo.org eine Website, auf welcher er immer wieder aus der Sicht der Palästinenser über die aktuelle Lage und Zwischenfälle im Konflikt zwischen Palästinensern und Israel berichtete. Indem der Angeschuldigte seine Texte auf der genannten Website publizierte, stellte er sie einem breiten Publikum zur Verfügung. Die Texte konnten durch eine unbestimmte Zahl von Personen wahrgenommen werden und sind daher öffentlich im Sinne von Art. 261^{bis} StGB.
2. In den Texten ist vom „Zionisten-Staat“ und „Judenstaat“ die Rede¹, womit offensichtlich Israel gemeint ist. Der Angeschuldigte spricht abwechselnd von „Zionisten“, „Israel“ und „Juden“.² Für den Leser entsteht dadurch der Eindruck, dass diese Begriffe als Synonyme verwendet werden.

¹ vgl. Ausdruck der Website www.pro-plo.org vom 22.03.2004.

² vgl. die Ausdrücke der Website www.pro-plo.org vom 22.03.2004 und vom 11.10.2004.

3. Zionismus stellt eine politische Bewegung dar und ist deshalb vom Schutzbereich des Art. 261^{bis} StGB nicht erfasst.³ Israel wird als Staat ebenfalls nicht durch Art. 261^{bis} StGB geschützt.⁴ Bei der Gruppe der „Juden“ handelt es sich jedoch um eine religiöse Gruppe⁵, welche vom Schutzbereich des Art. 261^{bis} StGB erfasst ist.
4. Am 22.03.2004 publizierte der Angeschuldigte auf der fraglichen Website ein Bild mit der Schlagzeile: „*Sheik Ahmad Yassin in GAZA CITY nach Fajr Gebet von Zionisten-Sauen ermordet!*“⁶. Indem der Angeschuldigte schreibt, der Sheik sei von „Zionisten-Sauen“ ermordet worden, verglich er Juden mit Sauen und verweigerte ihnen die Gleichberechtigung als menschliche Wesen, was gemäss herrschender Lehre⁷ eine Verletzung der Menschenwürde darstellt.
5. Unterhalb des unter Ziff. 4 erwähnten Bildes zitierte der Angeschuldigte einen TV-Moderatoren wie folgt: „*Damit haben die dreckigen Schweine eine neue Linie überschritten. Sie werden ihr widerliches Blut und ihre nach verbranntem Schweinefleisch stinkenden Hautfetzen überall auf der Welt zusammenkratzen können.*“, liess ein TV-Moderator der arabischen Welt wohl entsprechend der Gefühlshaltung aller Muslime verlauten!“⁸. Dieses Zitat steht in Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Ermordung des Sheik Ahmad Yassin durch Israel. Die Aussage bezieht sich daher - entsprechend den vorstehenden Ausführungen eindeutig auf Juden. Es wird suggeriert, dass Juden wie Schweine stinken würden und sie überall auf der Welt getötet werden sollen. Dadurch wird ihre Qualität als Mensch herabgesetzt und es wird ihnen das Recht auf Leben abgesprochen. Gemäss herrschender Lehre⁸ liegt eine Verletzung der Menschenwürde vor, wenn Personen als Tiere bezeichnet werden, die man benutzen oder allenfalls vernichten kann.
6. Am 22.03.2004 nahm der Angeschuldigte auf der genannten Website auf einen Vorfall vom 26.09.2003 bezug und berichtete über das Attentat eines Palästinensers auf jüdische Siedler. In der Schlagzeile wie auch im Text darunter schreibt der Angeschuldigte, dass zwei illegale jüdische Siedler erlegt worden seien.⁹ Der Begriff „erlegen“ wird im Normalgebrauch für das Töten von Tieren verwendet. Der Angeschuldigte setzte durch diese Äusserung Juden ein weiteres Mal mit Tieren gleich und verletzt sie damit in ihrer Menschenwürde.¹⁰ Durch die Formulierung „*äusserst sauber erlegt*“ in der Schlagzeile des Berichtes bringt der Angeschuldigte seine Billigung dieser Tat zum Ausdruck. Er spricht den Juden damit das Recht auf Leben ab, was ebenfalls als Verletzung der Menschenwürde zu qualifizieren ist.¹¹
7. Im Zusammenhang mit einem Terroranschlag in Taba vom 08.10.2004 publizierte der Angeschuldigte auf der fraglichen Website das folgende Spruchband: „*Explosion in Taba, Hilton in die Luft gesprengt, viele Zionisten-Schweine in kleine, handliche, Stücke zerlegt min. 35 Tote, 250 Verletzte...*“¹². Auch hier bezeichnet der Angeschuldigte die Zionisten - und entsprechend den Ausführungen unter Ziff. 4 die Juden - als Schweine. Schon allein dadurch verletzt er Juden in ihrer Menschenwürde. Er schreibt zudem „in kleine handliche Stücke zerlegt“. Er setzt Juden Tieren gleich, spricht ihnen also das Menschsein und verletzt sie dadurch in ihrer Menschenwürde.
8. In den Berichten vom 08.10.2004 und vom 01.10.2004¹³ bezeichnete der Angeschuldigte Juden als zionistische Bastarde. Dadurch degradiert er sie zu Menschen minderer Qualität und verletzt ihre Menschenwürde. Des weiteren schrieb er im Bericht vom 01.10.2004¹⁴: „... *Min. drei Zionisten-Bastarde wurden äusserst sauber erlegt.*“ Indem der Angeschuldigte „erlegt“ anstatt „getötet“ oder „ermordet“ verwendet, vergleicht er Juden erneut mit Tieren und

³ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 136, N 518.

⁴ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 136, N 520.

⁵ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 133, N 510.

⁶ vgl. Ausdruck der Website www.pro-plo.org vom 22.03.2004, S. 1.

⁷ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 52, N 186 ff.

⁸ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 52, N 191.

⁹ vgl. Ausdruck der Website www.pro-plo.org vom 22.03.2004, S. 2.

¹⁰ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 52, N 191.

¹¹ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 52, N 192.

¹² vgl. Ausdruck der Website www.pro-plo.org vom 11.10.2004.

¹³ vgl. Ausdruck der Website www.pro-plo.org vom 11.10.2004, S. 2 und 3.

¹⁴ vgl. Ausdruck der Website www.pro-plo.org vom 11.10.2004, S. 3.

verletzt sie dadurch in ihrer Menschenwürde.¹⁵ Durch die Formulierung: „äusserst sauber erlegt“, heisst er die Tat gut.

Auch in den Berichten vom 29.09.2004, 24.09.2004, 23.09.2004, 22.09.2004, 31.08.2004 und 11.07.2004¹⁶ verwendete der Angeschuldigte den Begriff „erlegt“ im Zusammenhang mit der Tötung von Juden. Dies stellt mithin einen weiteren Vergleich mit Tieren dar, wodurch die Juden in ihrer Menschenwürde verletzt.¹⁷

Der Angeschuldigte ist Präsident der Organisation PRO-PLO (Schweiz) und als Verfasser der Berichte zudem alleine für den Inhalt der Website verantwortlich. Indem er die erwähnten Zitate und seine eigene Meinung veröffentlichte, hat er sich der Angeschuldigte der mehrfachen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} StGB schuldig gemacht.

II.

Das Verschulden des Angeschuldigten wiegt nicht leicht, zeugen doch seine Berichte auf der Website der PRO-PLO (Schweiz) von Hass, Fanatismus sowie mangelndem Respekt vor Angehörigen des Judentums. Dazu kommen die Verstösse gegen die Waffengesetzgebung sowie die mehrfache Pornografie, die der Angeschuldigte allerdings vor der Konvertierung zum Islam begangen haben will. Strafschärfend wirken sich das Zusammentreffen mehrerer Straftaten und die mehrfache Tatbegehung aus. Leicht strafferhöhend ist die Vorstrafe zu berücksichtigen. In Würdigung dieser Strafzumessungsgründe ist eine Strafe von einem Monat Gefängnis und Fr. 200.00 Busse angemessen.

III.

Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist objektiv möglich. Subjektiv ergeben sich einige Bedenken, zeigte sich der Angeschuldigte doch recht uneinsichtig und fanatisch. Nachdem jedoch davon auszugehen ist, dass das Verfahren und die heutige Strafe dem Angeschuldigten die Folgen weiterer Delinquenz vor Augen führen wird, kann die heutige Strafe bedingt ausgefällt werden bei einer Probezeit von 2 Jahren.

IV.

Die beim Angeschuldigten sichergestellten Gasprays werden eingezogen und vernichtet.

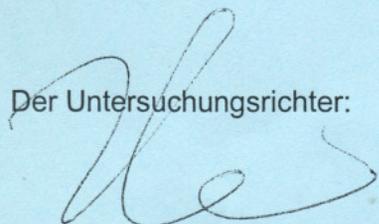
Der in der Hausdurchsuchung vom 25.10.2004 sichergestellte Web- sowie der DNS-Server werden eingezogen, da diese als Basis zur Verbreitung der Website www.pro-plo.org dienen.

Der Fileserver und die Firewall werden an den Angeschuldigten herausgegeben.

V.

Gemäss Art. 346 StPO sind die Kosten des Verfahrens vom Schuldigen zu tragen.

Der Untersuchungsrichter:



¹⁵ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 52, N 191.

¹⁶ vgl. Ausdruck der Website www.pro-plo.org vom 11.10.2004, S. 3-5.

¹⁷ Niggli, Marcel Alexander; Rassendiskriminierung; Zürich 1996, S. 52, N 191.